

(Frau Vizepräsident Friebe)

- (A) stimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön! - Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Die Beschlußempfehlung ist einstimmig angenommen. Somit ist auch dem Staatsvertrag zugestimmt worden.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes
(GFD)

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1565 erste Lesung

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung wird durch den Herrn Innenminister eingebracht. Bitte sehr, Herr Minister!

Dr. Schnoor, Innenminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzesentwurf macht die Landesregierung ihr Versprechen wahr, das Bürgerrecht auf Datenschutz weiter auszubauen. Die Landesregierung greift damit die datenschutzpolitischen Vorstellungen auf, die dem bereits in der vergangenen Legislaturperiode eingebrachten, aber nicht mehr verabschiedeten Gesetzesentwurf vom Februar 1985 zugrunde gelegen haben.

- (B) Der vorliegende Gesetzesentwurf ist nicht eine einfache Neuauflage des alten Entwurfs aus dem Jahre 1985. Er enthält die Ergebnisse mehrjähriger Diskussion und wichtiger Vorarbeiten im Datenschutz. Nichts beweist mehr als diese Tatsache, daß die Landesregierung zu keiner Zeit ihr Vorhaben aus den Augen verloren hat, den Datenschutz zu verbessern.

Der Gesetzesentwurf zur Fortentwicklung des Datenschutzes beruht auf vielfachen und langwierigen Bemühungen in diesem wichtigen Bereich der Rechtspolitik. Schon vor drei Jahren, im Frühjahr 1984, hat dieses Parlament auf Antrag der damaligen SPD-Landtagsfraktion eine Initiative zur Verbesserung des Datenschutzes vorgelegt und die Landesregierung damals aufgefordert, das nordrhein-westfälische Landesrecht unverzüglich den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 und dem Grundrecht auf Datenschutz in Artikel 4 Abs. 2 der Landesverfassung anzupassen.

Vor dem Bund und vor allen übrigen Ländern hat die Landesregierung in einem wesentlichen Teilbereich diesen Auftrag erfüllt und erste konkrete Vorstellungen zur Novellierung wichtiger datenschutzrechtlicher Vorschriften vorgelegt. Ein solches Vorhaben erforderte seinerzeit Mut; es war ein Balanceakt auf einem Trapez ohne Netz.

Auch die Bundesregierung hat dann - ein Jahr später - zusammen mit den sogenannten Sicherheitsgesetzen einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes vorgelegt. Leider hat der Bund jedoch nur einen halbherzigen Schritt getan - trotz des wegweisenden Beispiels des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Bund hat es versäumt, eine umfassende Regelung für den öffentlichen und für den privatrechtlichen Bereich vorzuschlagen. Die Kontrollbefugnisse des Datenschutzbeauftragten blieben unzulänglich. Unzulänglich sind auch die begrenzten Auskunftspflichten gegenüber dem Bürger, die fehlerhafte Regelung über die Erhebung, über den Datenschutz in der Privatwirtschaft und manches mehr.

Die Landesregierung hat im Gesetzgebungsverfahren hierzu Vorschläge gemacht. Schließlich haben wir sogar einen eigenen Entwurf zum Bundesdatenschutzgesetz vorgelegt. Unsere Vorschläge wurden leider fast ausnahmslos ohne Sachdiskussion abgelehnt. Die Bundesregierung selbst ließ ihre eigenen, recht bescheidenen Versuche, den Datenschutz zu verbessern, sogar sang- und klanglos fallen.

(Reinhard (SPD): Sehr bedauerlich!)

Gerade diese Vorgeschichte, meine Damen und Herren, macht deutlich, warum die Landesregierung die Vorlage des heute zu beratenden Gesetzesentwurfs noch vor den Bundestagswahlen beschlossen hat. Bis zuletzt hat die Landesregierung das Schicksal des Bundesdatenschutzgesetzes abgewartet. Nach dessen endgültigem Scheitern konnte ein weiteres Zuwarten nicht mehr in Betracht kommen.

Bei der Anwendung des geltenden Datenschutzgesetzes etwa beim Informationsaustausch zwischen Behörden ist zunehmend Rechtsunsicherheit entstanden, weil die bestehenden Vorschriften teilweise nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen und weil die Beteiligten nicht wissen, wie sie sich verhalten sollen. Das ergibt sich insbesondere auch aus den Tätigkeitsberichten des Landesbeauftragten für den Datenschutz in unserem Lande. So schnell wie möglich müssen deshalb neue Vorschriften für den Umgang der Verwaltung mit personenbezogenen Daten des Bürgers geschaffen werden, die auch nach verfassungsrechtlichen Maßstäben Bestand haben können.

Der dem Gesetzgeber zustehende verfassungsrechtliche Übergangsbonus kann nicht unbegrenzt in Anspruch genommen werden. Hierauf, meine Damen und Herren, hat der

(C)

(D)

(Minister Dr. Schnoor)

- (A) Landesbeauftragte für den Datenschutz erneut erst vor wenigen Tagen im Innenausschuß unseres Landtags hingewiesen.

Für Nordrhein-Westfalen kommt es deshalb darauf an, die wichtigsten datenschutzrechtlichen Gesetzgebungsvorhaben noch in dieser Legislaturperiode zum Abschluß zu bringen, ohne auf den leider zögernden Bund zu warten. Dazu zählt in erster Linie die Novellierung des Datenschutzgesetzes.

(Paus (CDU): Immer dieses Wackeln!)

Niemand kann zur Zeit sagen, wann und unter welchen Voraussetzungen die Novellierungsbemühungen auf Bundesebene wieder aufgenommen werden. Der Landtag hat damit, meine Damen und Herren, aber die Chance, durch ein fortschrittliches Landesgesetz ein Beispiel zu setzen - ein Beispiel für den Bund, an dem dieser dann auch nicht mehr einfach vorbeigehen kann.

Wir alle, meine Damen und Herren, sollten an die Verantwortlichen im Bund appellieren, endlich die dringend erforderlichen allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzregelungen zu schaffen. Denn die nach unserer Auffassung so unverzichtbare Volkszählung 1987 kann erfolgreich nur in einem den Bürger überzeugenden Datenschutzklima stattfinden. Es darf auch nicht dahin kommen, daß der Staat eines Tages nicht tätig werden darf, weil es nicht gelungen ist, die dringend erforderlichen gesetzlichen Regelungen zu schaffen.

(B)

(Weiterer Zuruf des Abg. Paus (CDU))

Die Landesregierung mißt der Novellierung des allgemeinen Datenschutzrechts Priorität zu. Die Neufassung des Datenschutzgesetzes soll nicht nur die Datenverarbeitung legitimieren, sondern auch die erforderliche Leitfunktion für die späteren bereichsspezifischen Datenschutzregelungen übernehmen.

Dem Datenschutzgesetz, um dessen Novellierung es hier in erster Linie geht, kommt daher als dem Grundgesetz des Datenschutzes außerordentliche Bedeutung zu. Nicht für jeden Lebensbereich können oder sollen spezielle Regelungen geschaffen werden. Hier soll das allgemeine Datenschutzrecht eingreifen. Wesentlicher Zweck des Gesetzentwurfs ist es daher auch, soweit wie nur möglich bereichsspezifische Sondernormen überflüssig zu machen.

Der Entwurf enthält die rechtspolitischen Leitlinien, nach denen der Grundkonflikt zwischen dem Persönlichkeitsrecht des ein-

zelnen und dem Gemeinwohl zu lösen ist. Die Vorschläge zur prinzipiellen Lösung der Konfliktfälle im Datenschutzgesetz sollen für die noch ausstehenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen exemplarisch sein. Eine solche Bedeutung entspricht auch dem Charakter des Datenschutzgesetzes als Querschnittsregelung für den Umgang der Verwaltung mit personenbezogenen Daten des Bürgers. Daß dabei ein enger funktionaler Zusammenhang, ja geradezu eine Einheit mit den übrigen Verfahrensregelungen - wie dem Verwaltungsverfahrensgesetz, aber auch dem beabsichtigten Archivgesetz - besteht, verstärkt noch den Stellenwert dieses Gesetzgebungsvorhabens.

(C)

Auf der anderen Seite setzt aber der exemplarische Charakter des beabsichtigten Datenschutzgesetzes voraus, daß für bestimmte Verwaltungsbereiche - etwa im medizinischen Bereich oder auf dem Sektor der öffentlichen Sicherheit - die daneben erforderlichen zusätzlichen Datenschutzregelungen geschaffen werden. In diesem Zusammenhang sind neben der Ergänzung des Polizeigesetzes und des Verfassungsschutzgesetzes des Landes eine Ergänzung der Schulgesetze um datenschutzrechtliche Bestimmungen für den Umgang mit den Daten von Eltern, Schülern und Lehrern zu nennen. Hierzu gehören auch einzelne Regelungen des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987.

Datenschutzrechtliche Sonderbestimmungen existieren bereits im Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk, aber auch im Landesrundfunkgesetz. Nordrhein-Westfalen hat darüber hinaus als erstes Bundesland gesetzliche Grundlagen für die sogenannte Rasterfahndung zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Spionageabwehr geschaffen. Der für diesen Aufgabenbereich in erster Linie zuständige Bund ist leider auch hier seiner Pflicht bisher nicht nachgekommen.

(D)

Datenschutzrecht ist die Umsetzung von Verfassungsrecht in Verfahrensregelungen. Bei der einzelnen Ausgestaltung solcher Regelungen ist daher der Gesetzgeber nicht ganz frei. Vielmehr muß jede Regelung sich an den im Verfassungsrecht geltenden Abwägungskriterien orientieren. Grundrechtsbeschränkungen sind nur aus überwiegenden Gemeinwohlinteressen zulässig. Ziel der Novellierung kann es daher nicht sein, bereits existierende Datenverarbeitungsprozesse pauschal zu legitimieren, sondern sie nur in dem Umfang zuzulassen, in dem sie sich verfassungsrechtlich rechtfertigen lassen. Dies gilt in gleicher Weise für die Gesichtspunkte der Verwaltungspraktikabilität und auch bezüglich eventuell entstehender Kosten.

(Minister Dr. Schnoor)

- (A) Die anzustrebende größere Stringenz der neuen Vorschriften hat allerdings ihre Grenzen. Ein allgemeines Verfahrensgesetz kann den Konkretisierungsgrad der Vorschriften nur begrenzt verbessern. So enthält zwar der Gesetzentwurf konkretere Einzelregelungen, ein bestimmter Abstraktionsgrad der Vorschriften muß aber auch in Zukunft hingenommen werden.

Auch kommt der Entwurf nicht ohne unbestimmte Rechtsbegriffe aus. Das Datenschutzgesetz knüpft ja, meine Damen und Herren, nicht an eine spezielle Verwaltungsaufgabe an, sondern beansprucht für jede Verwaltungsaufgabe Geltung, sofern es nicht spezielle, bereichsspezifische Regelungen gibt oder geben soll.

Läßt sich somit in materiell-rechtlicher Hinsicht keine präzisere Formulierung finden, so kann Datenschutz gleichwohl im Einzelfall noch durch die Festlegung bestimmter formeller Verfahrensvorschriften gesichert werden. Im Interesse der Anwender beschränkt sich allerdings der Entwurf der Landesregierung auf das unbedingt Erforderliche, um jede unnötige Ausweitung der Verwaltung von Anfang an zu vermeiden.

Nun zu einigen Schwerpunkten des Gesetzentwurfs!

- (B) Erstens. Wir erweitern den Schutzzweck auf jeden Umgang der Verwaltung mit personenbezogenen Daten des Bürgers, das heißt, auch auf die nicht automatisiert geführte Verarbeitung in Akten. Das Datenschutzgesetz soll nicht mehr nur der Verhinderung von Mißbrauch bei der dateimäßigen Datenverarbeitung dienen, es geht vielmehr um den umfassenden Schutz des Bürgers vor Beeinträchtigungen seines Persönlichkeitsrechts.

Für die Zukunft soll es ein einheitliches Informationsverarbeitungsrecht für die öffentliche Verwaltung geben. Neun Jahre nach Inkrafttreten des Grundrechts auf Datenschutz in unserer Landesverfassung werden damit eindeutige Regelungen getroffen und wird zugleich ein Schlußstrich unter jahrelange Auseinandersetzungen gezogen.

Zweitens. Wir setzen uns dafür ein, daß der Landesbeauftragte für den Datenschutz im Interesse der Bürger eine entsprechend umfassende Kontrollbefugnis erhält. Von manchem ist dieses 1985 bei dem damaligen Entwurf noch fast als revolutionärer Akt gewertet worden, obwohl bereits damals verschiedene bereichsspezifische Datenschutzregelungen die gleiche rechtspolitische Tendenz verfolgten und aus guten Gründen

die historische Unterscheidung zwischen der Datenverarbeitung in Dateien oder in Akten aufgegeben haben.

Heute kann ich feststellen, daß über die Notwendigkeit einer Regelung über den Umgang mit personenbezogenen Daten in Akten in Bund und Ländern prinzipielle Einigung besteht, wenn auch in Detailfragen hier noch ein Dissens vorhanden ist. Ich meine, das ist auch Verdienst unserer jahrelangen Bemühungen, z. B. durch den Gesetzentwurf der Landesregierung vom Februar 1985.

Der Gesetzentwurf, der jetzt vorliegt, vollzieht nach, was für viele Bürger selbstverständlich ist; denn eines, meine Damen und Herren, ist unverkennbar: Der Datenschutz ist bei den Bürgern zu einem festen Begriff geworden. Keinen Eingang in das Bewußtsein der Bürger hat jedoch die in den Datenschutzgesetzen enthaltene Unterscheidung zwischen der Datenverarbeitung in Akten und der Datenverarbeitung in Dateien gefunden. Alle Versuche, den Bürgern diese Unterscheidung klarzumachen und ihnen deutlich zu machen, daß es unterschiedliche Rechtsfolgen geben müsse, stoßen auf Unverständnis, und das ist auch verständlich. Sie führen vielfach dazu, daß sich der Bürger in seinem Urteil gegen die Verwaltung bestätigt fühlt, einem Urteil, das leider oft auch ein Vorurteil ist. Dem dürfen wir aber nicht Vorschub leisten. Dem veränderten Rechtbewußtsein der Bürger entspricht es, daß der größte Teil der Beschwerden über Verletzungen des Datenschutzes Fälle betrifft, in denen personenbezogene Daten konventionell verarbeitet worden sind. Auch die Tätigkeitsberichte des Landesbeauftragten in den letzten Jahren bestätigen dieses. Der Gesetzentwurf versucht deshalb, das Recht und das Rechtsbewußtsein wieder miteinander in Einklang zu bringen.

In diesem Zusammenhang, meine Damen und Herren, erinnere ich auch an die in diesem Hause geführten Diskussionen über den Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes und den Umfang der Kontrollbefugnis. Mit dieser Diskussion wird jetzt endlich endgültig durch die neue Regelung Schluß gemacht. Eine entsprechende Erweiterung der Kontrollbefugnis des Landesbeauftragten hat aber zur Voraussetzung, daß der Verwaltung neben bereichsspezifischen Vorschriften entsprechende generelle datenschutzrechtliche Normen zur Verfügung stehen, an denen sie sich bei ihrem Handeln orientieren kann.

Die Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Landesbeauftragten und die materielle Erweiterung des Schutzzwecks des Gesetzes auf alle Vorgänge der öffentlichen Informations-

(C)

(D)

(Minister Dr. Schnoor)

- (A) verarbeitung gehören deshalb notwendig zusammen. Auch die sich für das Büro der Zukunft abzeichnende Mischung von Arbeitsplätzen herkömmlicher Art und computerunterstützter Tätigkeit legt es nahe, prinzipiell einheitliches Recht für die Informationsverarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen, unabhängig davon, wo diese Daten enthalten sind.

Drittens. Wir werden künftig in Nordrhein-Westfalen einen lückenlosen Datenschutz haben. Jede Verwendung von personenbezogenen Daten wird in Zukunft datenschutzrechtlich bedeutsam sein.

Viertens. Wir verankern die Erhebung als besonders geschützte Phase der Datenverarbeitung im Gesetz. Gerade in diesem Stadium der Informationsgewinnung besteht für den Betroffenen oft die einzig wirksame Möglichkeit, sein Selbstbestimmungsrecht auch auszuüben.

Fünftens. Grundlegende Bedeutung messen wir mit dem Gesetzentwurf der Einführung des Zweckbindungsprinzips zu. Bei der Hergabe seiner Daten muß der Bürger darauf vertrauen können, daß diejenigen Umstände, die ihn zur Preisgabe seiner Daten veranlaßt haben, auch tatsächlich zutreffen und von den verarbeitenden Stellen auch entsprechend beachtet werden. Das gilt in erster Linie für die Weiterverarbeitung durch die erhebende Stelle selbst, aber auch für die Übermittlung und sonstige Nutzung dieser Daten durch andere Behördenstellen oder Personen. In der Konsequenz ist die speichernde Stelle grundsätzlich an den Erhebungszweck gebunden. Eine Zweckänderung, d. h. eine anderweitige weitere Verarbeitung solcher Daten, soll nur unter ganz bestimmten Ausnahmetatbeständen zulässig sein.

(B)

Sechstens. Wir schaffen eine präzise Datenschutzregelung für den künftigen Informationsaustausch zwischen öffentlichen Stellen. Dies gilt auch für diejenigen Datenübermittlungen, die außerhalb des Datenschutzgesetzes bisher auf die allgemeinen Amtshilfenvorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes gestützt worden sind. Für den Austausch personenbezogener Daten bieten wir damit eine Lösung an, in der der Datenschutz und das Verwaltungsverfahren miteinander verzahnt sind, eine Konzeption, die auch das hessische Datenschutzgesetz übernommen hat. In Zukunft gilt für solche Datenübermittlungen allein das Datenschutzgesetz oder eine entsprechende spezielle vorrangige datenschutzrechtliche Regelung. Die allgemeinen Amtshilfenvorschriften gelten hier nicht mehr. Dies wird durch eine Änderung des Verwal-

tungsverfahrensgesetzes eindeutig klargestellt. (C)

Siebtens. Wir gestalten das Auskunftsrecht des einzelnen gegenüber der öffentlichen Verwaltung bürgerfreundlicher und machen es kostenfrei. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, so soll darüberhinaus dem Betroffenen ein Einsichtsrecht gewährt werden.

Prinzipiell sollen alle Behörden, auch die Sicherheitsbehörden, dem Bürger Auskunft über seine Daten geben. Die Behörden können nur nach Abwägung im Einzelfall davon Abstand nehmen, und sie müssen die Gründe einer eventuellen Ablehnung dokumentieren. Das bedeutet wesentlich mehr Transparenz bei der Datenverarbeitung mit der Folge, daß der einzelne von seinen Rechten auf Berichtigung, Sperrung und Löschung auch wirklich effektiv Gebrauch machen kann.

Achtens. Die Zeit reicht nicht einmal, um die wesentlichen Vorschläge in diesem Gesetz umfassend darzustellen. Ich kann deshalb stichwortartig jetzt nur noch nennen: die für jeden wichtige Regelung über das Direktzugriffsverfahren, das Online-Verfahren, die Regelung über die Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke, die neuartigen Vorschläge über die Zulässigkeit von Fernmessungen und Fernwirken, die für die Kommunen wichtige Nutzung von Verwaltungsdaten zur Erstellung von Statistiken und nicht zuletzt, meine Damen und Herren, den wichtigen Einstieg in die Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst, also den Arbeitnehmerdatenschutz, den wir regeln und der sonst leider nicht geregelt ist. Darüber hinaus wird die interne bzw. externe Datenschutzkontrolle verbessert und teilweise vereinfacht. (D)

Diese Änderungen stellen eine Reihe von Anforderungen an die tägliche Praxis der Verwaltung, insbesondere die Einbeziehung der Informationsverarbeitung in Akten, die Regelung über die Datenerhebung und die Regelung über die Datenübermittlung. Sie setzen zunächst die Bereitschaft der Verwaltung voraus, sich hierauf in aller Fairness und in vernünftiger Weise einzustellen.

Im Laufe der Zeit - darüber bin ich mir im klaren - werden mit Sicherheit manche Verwaltungsabläufe umgestellt werden müssen, weil in Zukunft der Einwilligung des Betroffenen höheres Gewicht beizumessen ist. Bei der Datenübermittlung werden die Behörden künftig genauer und sorgfältiger zu prüfen haben, ob der beabsichtigte Informationsaustausch überhaupt zulässig ist.

(Minister Dr. Schnoor)

- (A) Gewisse Erschwernisse, insbesondere während der Umstellungsphase, müssen wir im Interesse des Grundrechtsschutzes in Kauf nehmen. Das gilt auch für andere Bereiche. Ich bin aber sicher, meine Damen und Herren, daß die Verwaltung im Land und in den Kommunen den neuen Anforderungen gerecht werden kann.

Das gilt auch für das Problem der Datensicherung bei Akten und sonstigen Unterlagen. Der Bürger bei uns reagiert außerordentlich empfindlich, wenn seine Unterlagen abhanden kommen oder nicht sachgemäß vernichtet werden. Dieser gestiegenen Sensibilität beim Bürger müssen wir eben Rechnung tragen. Dabei wird es vor allem auf einen entsprechenden Bewußtseinswandel der Beschäftigten ankommen.

Der damit eventuell für die Landes- und Kommunalverwaltung verbundene Aufwand ist eben Bestandteil der allgemeinen Verwaltungskosten; denn Datenschutz ist keine eigenständige Verwaltungsaufgabe, sondern Bestandteil des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts, so wie es auch sonst verwaltungsverfahrenrechtliche Vorschriften gibt. Deshalb ist es auch außerordentlich schwierig, die Kosten solcher Verfahrensgesetze besonders zu schätzen. Die bisherigen Erfahrungen in Bund und Ländern sprechen nicht dafür, daß mit nennenswerten Mehraufwendungen zu rechnen ist. Im übrigen, meine Damen und Herren, Datenschutz ist Grundrechtsschutz, und Grundrechtsschutz müssen wir uns auch etwas kosten lassen.

(B)

Meine Damen und Herren, nach vielen Jahren der Diskussion, nach vielen Gesetzentwürfen ist die Zeit für eine Weichenstellung im Datenschutz reif. Die Entscheidung ist für alle nicht leicht zu treffen, weil der Datenschutz eine sehr komplizierte Rechtsmaterie betrifft und weil wir auch den Zusammenhang mit bereichsspezifischen Regelungen beachten müssen.

Ich gehe davon aus, daß die Beratungen des Gesetzentwurfs auch schon Akzente für die noch vor uns liegenden bereichsspezifischen Regelungen setzen müssen und setzen können, bereichsspezifische Regelungen, die ich dem Parlament noch vorzulegen habe. Ich erwähne in diesem Zusammenhang nur das Polizeigesetz unseres Landes, das ich im Herbst vorlegen möchte, und ich erhoffe mir einige Hinweise durch die Beratung der Datenschutznovelle hier im Hause.

Ich glaube, der vorliegende Gesetzentwurf eröffnet eine neue Runde in der rechtspolitischen Diskussion dieses Landtags, eine neue

Runde zur Wahrung der Liberalität des Staates. (C)

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Ich danke dem Herrn Innenminister und eröffne die Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Dr. Lichtenberg von der Fraktion der CDU, bitte sehr!

Dr. Lichtenberg (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Regierungsentwurf soll als Artikelgesetz, wie wir gehört haben, im wesentlichen das Datenschutzgesetz, das Verwaltungsverfahrensgesetz, das Meldegesetz und das Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk ändern. Nun gut, soweit es sich hierbei um einen wesentlichen Schritt handelt, die notwendigen Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz vom Dezember 1983 zu ziehen, ist diese Initiative lobenswert.

(Reinhard (SPD): Prima!)

- Soweit es sich allerdings - Herr Reinhard, hören Sie einmal gut zu! - hierbei um pure Propagandaschaumschlägerei hinsichtlich angeblicher Datenschutz-Schrittmacherfunktion eines, wie ich meine, nach öffentlichem Beifall heischenden Ministers dieser Landesregierung handelt,

(Reinhard (SPD): Na sowas! Sie waren doch erst so gut!)

(D)

wie nicht zuletzt, Herr Minister, auch die beiden Vorlagetermine vom Frühjahr 1985 und Januar 1986 unterstreichen, wird ein solches Tun von uns, von meiner Fraktion absolut abgelehnt und zurückgewiesen.

Meine Damen und Herren, Herr Minister, lassen Sie mich hier in einem kleinen Exkurs auf das eingehen, was Sie vorhin zur Volkszählung gesagt haben. Wissen Sie, irgendwie bleiben Sie nicht nur für uns, sondern ganz sicherlich auch für viele in diesem Lande unverständlich. Sie betreiben hinsichtlich der Volkszählung eine Schaukelpolitik, die teilweise wirklich an den Rand des noch Erträglichen geht.

(Minister Dr. Schnoor: Das begreifen Sie nur nicht!)

Wir, Herr Minister, als Union sagen in aller Deutlichkeit: Für uns gibt es kein "ja, aber", für uns gibt es in jedem Fall ein "jawohl" zur Volkszählung, so wie dies Ihre Genossen auch

(Dr. Lichtenberg (CDU))

- (A) in Bonn gesagt haben. Das sollten Sie sich in der Tat ebenfalls einmal zu Herzen nehmen.

(Minister Dr. Schnoor: Sie begreifen das immer noch nicht, Herr Lichtenberg!)

Ich bin sicher, Herr Minister, daß die diesbezüglichen Ausschußverhandlungen vielleicht auch in diesem Falle die Publicityspreu vom realen Sachinhalt trennen werden.

Aus diesem Grunde, meine sehr verehrten Damen und Herren, sei hier und heute nur noch einmal exemplarisch angeführt, was für die auch heute wieder deutlich werdende schillernde Redlichkeit dieses Ministers spricht. Ich möchte hier einmal die Novelisierung des Meldegesetzes ansprechen. Als publizistischer Aufhänger bei der Vorstellung dieses Gesetzentwurfs diente dem Minister Schnoor damals das Motto "Nordrhein-Westfalen hat endlich den Adressenhandel im Griff." Wohl nicht ganz unbeabsichtigt wurde dabei gegenüber der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt, die Landesregierung handele, die Bundesregierung tue nichts.

(Zuruf von der SPD: Das ist richtig!)

- (B) - Sie sagen "richtig". Aber nun hören Sie erst weiter zu. Vielleicht sagen Sie dann nicht mehr "richtig". Meine Damen und Herren, tatsächlich ist jedoch gar nicht, wie öffentlich behauptet, der Adressenhandel betroffen, sondern nur die Adreßbuchverlage. Dabei wurde und wird von diesem Minister verschwiegen, daß mit der Änderung des nordrhein-westfälischen Meldegesetzes ein zuvor von der Landesregierung selbst geschaffenes Problem nur bereinigt wurde. So ermächtigt nämlich das geltende Landesmeldegesetz, Herr Reinhard, unter extensiver Auslegung des Melderechtsrahmengesetzes des Bundes ausdrücklich die Einwohnermeldeämter global, Namen und Anschriften aller Einwohner über 18 Jahre ohne jede Einschränkung an Adreßbuchverlage zu übermitteln. Mit der nun vorgesehenen Änderung folgt Herr Schnoor also jetzt nur dem allgemeinen Trend, dem Willen der Betroffenen stärkere Beachtung zu verschaffen, wie er ja auch in den verschiedensten Gesetzesentwürfen, beispielsweise auch in dem der Bundesregierung, seinen Niederschlag gefunden hat.

Des weiteren - das sollten Sie, Herr Reinhard, wirklich genau bedenken - werden die Tatsachen völlig auf den Kopf gestellt, wenn sich die Landesregierung in diesem Punkte der Presse gegenüber einer Vorreiterrolle rühmt. Alle übrigen Länder mit Ausnahme Hamburgs, das auf eine Sonderregelung für Adreßbuchverlage ganz verzichtet

hat, haben nämlich die Widerspruchsmöglichkeit schon wesentlich früher in ihre Meldegesetze aufgenommen. Diese Länder haben sich damit an den Musterentwurf für ein Landesmeldegesetz gehalten, der schon im Jahre 1981 - man höre: 1981 - unter maßgeblicher Beteiligung des Bundes erarbeitet worden ist und eine solche Widerspruchsmöglichkeit vorsieht.

Nur diese Landesregierung hat es vorgezogen, sich von dem Musterentwurf - das muß hier aufgezeigt werden - in wenig datenschutzfreundlicher Weise zu entfernen. Der jetzt vorgelegte Entwurf revidiert diesen Schritt zwar und gleicht die nordrhein-westfälische Rechtsgrundlage endlich dem in den übrigen Bundesländern bereits seit langem erreichten datenschutzrechtlichen Standard an. So ist es, Herr Reinhard, und nicht anders.

Nun, meine Damen und Herren, soweit es allerdings nicht um billige Propaganda, sondern wirklich um die Sache des Datenschutzes in unserem Lande gehen wird, will ich nicht versäumen, in diesem Hause unsere Bereitschaft, die Bereitschaft der CDU-Fraktion, an vernünftigen Lösungen mitzuarbeiten, deutlich zu signalisieren.

Meine Damen und Herren, in aller Offenheit: Ein Konsens im Sinne aller Beteiligten, Herr Minister, wäre nicht zuletzt deshalb schon wünschenswert, um innerhalb der Bundesländer ein Auseinanderdriften zu vermeiden. Es wäre wirklich fatal, wenn von Land zu Land innerhalb der kleinen Bundesrepublik Deutschland ein allzu unterschiedliches Datenschutzrecht statuiert werden würde.

Meine Damen und Herren, wir als CDU-Fraktion sind also bereit, praktikable Lösungen mitzutragen. Solche sollten allerdings nicht dazu führen, daß die Verwaltungstätigkeit in unserem Lande zum Erliegen kommt, d. h. ein alleiniger Datenschutzpurismus ist nach unserer Auffassung zu vermeiden.

Erläuternd möchte ich in dem Zusammenhang nur auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinweisen, wonach es nicht einseitig damit getan ist, das Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung im Übermaß zu gewährleisten. So weist ja das Verfassungsgericht, wie wir wissen, darauf hin, daß jedes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos sein kann.

Erlauben Sie mir, Herr Präsident, daß ich hier zitiere. In dem entsprechenden Urteil heißt es auf Seite 43 folgende:

(C)

(D)

(Dr. Lichtenberg (CDU))

- (A) Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist nicht schrankenlos gewährleistet. Der einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten uneingeschränkten Herrschaft über seine Daten. Er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht ausschließlich den Betroffenen allein zugeordnet werden kann.

Einige Zeilen weiter heißt es dann:

Grundsätzlich muß daher der einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen.

Meine Damen und Herren, es ist also die Aufgabe dieses Hohen Hauses, die widerstreitenden Positionen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Wer einen derartigen Konflikt allerdings leugnet, wie das in der Öffentlichkeit der Innenminister getan hat, geht einfach, so meinen wir, an der Wirklichkeit vorbei.

- (B) In dem Zusammenhang spielt sicherlich der sensible Bereich der Sicherheitsbehörden eine ganz besondere Rolle. Hier wird noch darüber zu reden sein, ob und in welcher Weise im Bereich der Polizei, der Verfassungsschutzbehörden usw. Sonderregelungen im Gesetz über die ins Auge gefaßten Regelungen hinaus erforderlich sein werden.

Meine Damen und Herren, das zu beratende Datenschutzgesetz ist eine Art - der Minister hat es gesagt - Querschnittsgesetz. Ich folge ihm hier. Folglich sollte es eigentlich auch kein Übermaß an spezifischen Regelungen beinhalten, die besonderen Fachgesetzen vorbehalten bleiben müssen. An dieser Stelle möchte ich nur das Justizmitteilungsgesetz, das Polizeigesetz und das Archivgesetz als kommende Aufgaben des Gesetzgebers im Bund und in den Ländern nennen dürfen.

In dem Zusammenhang stellt sich weiter die Frage, ob die Einbeziehung von Akten - wie es der Herr Minister eben gesagt hat - im Landesdatenschutzgesetz wirklich sinnvoll ist.

(Reinhard (SPD): Das haben wir doch alle gewollt.)

So sind auch, Herr Kollege Reinhard, gleichwertige Lösungen anderer Art denkbar.

Ein weiterer Diskussionspunkt könnte möglicherweise die Rechte und Pflichten sowie die

- (C) Stellung des Datenschutzbeauftragten betreffen. Begrüßenswert ist sicherlich die Ausdehnung der Berichtsfrist des Beauftragten auf zwei Jahre. Im übrigen aber geben seine Berichte nach Auffassung meiner Fraktion Anlaß, doch einmal darüber nachzudenken, ob eine geänderte Berichtsstruktur nicht vorteilhafter wäre. Für die politische Praxis ist es sicherlich wünschenswert, wenn in den Berichten ein Mehr an Schwerpunktbildung stattfinden könnte.

Meine Damen und Herren, des weiteren stellt sich die Frage, ob ein solch wesentlicher und in sich geschlossener Bereich wie die Regelung des Arbeitnehmerdatenschutzes geeignet ist - wie im Entwurf ja geschehen -, unter "ferner liefen" in einem Auffanggesetz abgehandelt zu werden.

Sie sehen, meine Damen und Herren, es ergeben sich noch eine ganze Reihe von kritischen Ansatzpunkten und Nachfragen, die demnächst noch vertieft und beraten werden müssen, um letztlich darüber zu befinden, ob die in der Vorlage aufgezeigten Lösungen wünschenswert und praxisnah sind.

Die CDU-Fraktion dieses Hauses - das kann ich schon jetzt allgemein festhalten - wird alles das unterstützen, was der Umsetzung der Gebote des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Deshalb allerdings kommt es für uns um so mehr darauf an, hieraus notwendig werdende Gesetze mit ausreichender Klarheit zu versehen und auch Rücksicht auf ihre spätere Handhabung zu nehmen. Meine Fraktion wird jedenfalls ihren Beitrag dazu leisten, unter Abwägung aller Gesichtspunkte klare und praktikable gesetzliche Regelungen auf den Weg zu bringen.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Riemer: Ich erteile das Wort Herrn Abg. Frechen von der Fraktion der SPD.

Frechen (SPD): Datenschutz, Herr Präsident, meine Damen und Herren, ist Bürgerrecht. An dieser Aussage zweifelt heute niemand mehr. Darüber gibt es Konsens zwischen allen gesellschaftlichen Gruppen, den Parteien, zwischen Bund und Ländern und sicher auch zwischen den Fraktionen dieses Hauses.

Unterschiedliche Auffassungen aber gibt es über Umfang und Verbindlichkeit datenschutzrechtlicher Bestimmungen und über die Art und Weise, wie der Bürger in seiner Privatsphäre geschützt werden kann und geschützt werden muß. Wie Sie aber, Herr Lichtenberg, und Ihre Fraktion dazu stehen, ist leider

(C)

(D)

(Frechen (SPD))

- (A) nicht hinreichend klar geworden. Sie haben, unberechtigt, Ministerschelte vorgetragen. Mehr zur Sache wäre besser gewesen.

(Beifall bei der SPD - Zurufe von der CDU)

Wir hoffen hier auf die Ausschußberatung. Ihr Angebot auf Zusammenarbeit nehmen wir gern an.

Meine Damen und Herren, für uns Sozialdemokraten ist es unverzichtbar, daß der Bürger einen unantastbaren Bereich der privaten Lebensgestaltung behält, der der Einwirkung öffentlicher Gewalt entzogen bleibt - eine Forderung, die mit der rasanten Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik zusätzliche Bedeutung bekommt. Wir haben das schon sehr frühzeitig zum Ausdruck gebracht und dies durch politische Initiativen auf Länder- und Bundesebene verdeutlicht. Ich erinnere an den Gesetzesentwurf, den die damalige Regierung im Februar 1985 eingebracht hat, an die Initiative der A-Länder im Bundesrat sowie an die Änderung des hessischen Datenschutzgesetzes.

Wir müssen allerdings mit Bedauern zur Kenntnis nehmen, daß zumindest Teile der CDU eine andere Einstellung zum Datenschutz haben. Sie haben ganz offensichtlich Schwierigkeiten mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Bürgers und der Akzeptanz seiner Privatsphäre.

- (B) (Dr. Lichtenberg (CDU): Wir zitieren das, was das Verfassungsgericht gesagt hat.)

- Besonders dann, wenn dies Ihren eigenen Interessen zuwiderläuft.

(Dr. Lichtenberg (CDU): Genau das Gegenteil!)

Der Name Zimmermann steht hier nicht nur für Sicherheitsinteressen. Er steht auch für ein kontraproduktives Gegenprogramm zum bürgerorientierten Datenschutz.

(Beifall bei der SPD)

Meine Damen und Herren, der Bund läßt uns in Sachen Datenschutz im Stich.

(Dr. Lichtenberg (CDU): Das glauben Sie doch selber nicht, Herr Frechen.)

Versäumnis oder Absicht? Denn weder sind bis heute das Bundesdatenschutzgesetz noch das Verwaltungsverfahrensgesetz novelliert.

- (C) Zwar liegt zwischenzeitlich ein Entwurf vor, doch ist zur Zeit nicht abzusehen, wann es zu Ergebnissen kommt und welcher Art diese Ergebnisse sein werden.

(Zuruf des Abg. Evertz (CDU))

- Sie hören ja zu. Sie können sich ja dazu im Ausschuß äußern.

Die tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Koalitionspartnern in Bonn verstärken die Befürchtung, die auch der Bundesentwurf beinhaltet, daß über den behaupteten Gegensatz von Datenschutz und innerer Sicherheit, der in Wirklichkeit nicht besteht, das Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung in bestimmten Bereichen unterlaufen werden soll.

Der heute eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes ist überfällig. Vorschriften über den Umgang der Verwaltung mit personenbezogenen Daten sowie Fragen der Anwendung des Datenschutzgesetzes beim Informationsaustausch zwischen Behörden bedürfen dringend einer gesetzlichen Regelung. Das hat auch der Datenschutzbeauftragte in seinem Tätigkeitsbericht, den wir vor vierzehn Tagen in diesem Hause diskutiert haben, besonders deutlich gemacht. Wie aus dem Bericht hervorgeht, ist zunehmend Rechtsunsicherheit entstanden, weil bestehende Vorschriften zum Teil nicht mehr den verfassungsrechtlichen Ansprüchen genügen und dies zu einer Verhaltensunsicherheit bei den Beteiligten führt und Nachteile für die Betroffenen bringt.

Weiteres Zuwarten auf bundesrechtliche Regelungen, an denen man sich orientieren könnte, ist im Interesse der Rechtssicherheit nicht mehr möglich. Der Bürger hat kein Verständnis für die Versäumnisse des Bundes und erwartet vom Landesgesetzgeber, daß die Dinge nun für Nordrhein-Westfalen endlich geregelt werden.

Die SPD-Fraktion begrüßt deshalb die Initiative zur Verbesserung des Datenschutzes in Nordrhein-Westfalen,

(Paus (CDU): Das ist sehr überraschend!)

wie sie in dem vorliegenden Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommt. Damit greift die Landesregierung die bereits im Frühjahr 1984 von der SPD-Fraktion, Herr Paus, erhobenen Forderungen auf, das nordrhein-westfälische Landesrecht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 anzupassen. Der Minister hat darauf vorhin schon dankenswerterweise hingewiesen.

(Frechen (SPD))

- (A) In seiner Kernaussage bestätigt das Gericht den Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz. Eine ganz wichtige Entscheidung, denn dadurch besteht ein grundrechtlicher Anspruch des einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Wir haben damals schon darauf hingewiesen, daß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Intention des Art. 4 Abs. 2 der Landesverfassung bestätigt hat, der den Schutz personenbezogener Daten als ausdrücklich formuliertes Grundrecht bereits 1978 festgeschrieben hat.

Deshalb kommt der Novellierung des allgemeinen Datenschutzrechtes besondere Bedeutung zu. Der heute vorgelegte Entwurf baut im wesentlichen auf der im Frühjahr 1985 bereits im Landtag in erster Lesung diskutierten Gesetzesinitiative der damaligen Regierung auf, berücksichtigt aber die zwischenzeitlich eingetretene Fortentwicklung in der Diskussion.

- (B) Die SPD-Fraktion begrüßt die Zielsetzung der Regierungsvorlage, die nicht nur der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und dem Art. 4 Abs. 2 der Landesverfassung Rechnung tragen will, sondern gleichzeitig die neueren Entwicklungen der Datenverarbeitung und die daraus resultierenden technisch-organisatorischen Veränderungen berücksichtigt, die bisherigen Erfahrungen der Kontrollpraxis aufgegriffen und die Veränderungen des Rechtsbewußtseins in Fragen des Datenschutzes in der Bundesrepublik, aber auch in der europäischen Rechtsentwicklung, einbezogen hat.

Lassen Sie mich kurz auf einige Schwerpunkte der vorgesehenen Änderung des allgemeinen Datenschutzrechtes eingehen. Wir sehen es als wesentliche Verbesserung gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung an, wenn künftig die persönlichen Daten nordrhein-westfälischer Einwohner in sämtlichen Verwaltungsunterlagen geschützt sind, also nicht nur in Dateien, sondern gleichermaßen auch in den Akten.

(Zuruf von der CDU: Sind Sie das denn jetzt nicht?)

Damit fällt jeder Umgang der Verwaltung mit personenbezogenen Daten des Bürgers unter die Regelung des Datenschutzgesetzes. Ein umfassender Schutz des Bürgers vor Beein-

trächtigungen seines Persönlichkeitsrechts ist somit gewährleistet. (C)

Wir sind für ein umfassendes Kontrollrecht des Landesdatenschutzbeauftragten und gegen Einschränkungen seiner Kontrollbefugnis.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist natürlich nur dann gegeben, wenn der Betroffene weiß, wofür er seine Angaben macht und was mit ihnen geschieht. Nur dann kann er die Konsequenzen abschätzen. Insofern ist es logisch, wenn die Erhebung personenbezogener Daten als geschützte Phase der Datenverarbeitung in das Gesetz einbezogen wird. Analog sind die vorgesehenen Aufklärungs- und Belehrungspflichten gegenüber dem betroffenen Bürger zu sehen.

Auf der gleichen Linie liegt die Einführung der Zweckbindung erhobener personenbezogener Daten. Der Bürger muß darauf vertrauen können, daß die geforderten Auskünfte grundsätzlich an den Erhebungszweck gebunden bleiben. In den sich anschließenden Beratungen im Ausschuß für Innere Verwaltung werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausnahmetatbestände von uns recht kritisch gesehen werden. Es kann nicht sein, daß die präventiven Schutzfunktionen zugunsten der betroffenen Bürger durch eine zu großzügige Ausnahmeregelung unterlaufen werden können.

Wir begrüßen, daß durch die neuen Auskunftsmöglichkeiten, die die Betroffenen hinsichtlich ihrer Daten haben - ich meine das Auskunfts- wie das Akteneinsichtsrecht -, die Bürger eine Stärkung ihrer Rechte gegenüber der Verwaltung erfahren werden. Auch hier werden wir die Ausnahmeregelungen kritisch überprüfen. (D)

Ganz in unserem Sinne ist die geplante Änderung im Bereich der Korrekturvorschriften, nach der in Zukunft die Lösungsverpflichtung obligatorisch werden soll, wenn die Verwaltung bestimmte personenbezogene Daten nicht mehr benötigt.

Besonders beschäftigen wird uns in den Ausschußberatungen der Informationsfluß in der Verwaltung sowie die Informationshilfen der Behörden untereinander. Hinzu kommen Sonderregelungen für bestimmte Zugriffsverfahren (On-line-Verfahren).

Mit der Anerkennung der Zweckbindung erhobener Daten muß auch die Übermittlung personenbezogener Daten neu geregelt werden. An die Stelle der bisherigen Generalklausel muß eine stärkere Konkretisierung sowie eine Einschränkung des behördlichen

(Frechen (SPD))

- (A) Informationsaustausches treten. Hier scheint uns aber im einzelnen noch Diskussionsbedarf zu bestehen - so bei der Übermittlung personenbezogener Daten von Behörden an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs.

Einverstanden sind wir mit den Schutzvorschriften für die Datenverarbeitung bei dienst- oder arbeitsrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sowie den Bestimmungen über Fernmessen und Fernwirken, wie sie der Entwurf vorsieht. Hier geht es um Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die nicht ohne Kenntnis und Einwilligung der Betroffenen vorgenommen werden dürfen.

Meine Damen und Herren, in der kurzen mir zur Verfügung stehenden Zeit ist es natürlich nicht möglich, alle relevanten Punkte anzusprechen. Das kann auch nicht der Sinn einer Einführungsdebatte sein. Insofern verweise ich auf den Gesetzentwurf, dessen umfangreiche Begründung sowie die anstehenden Beratungen.

Gestatten Sie mir noch eine abschließende Bemerkung. Die bestehenden Datenschutzregelungen bedürfen dringend einer Überprüfung und Neufassung. Dies ist nicht nur die Konsequenz aus dem Volkszählungsurteil, sondern ergibt sich gleichermaßen aus dem veränderten Rechtsbewußtsein der Bürger in Fragen des Datenschutzes. Insbesondere die Möglichkeiten der modernen Datenverarbeitung, die rasante Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechniken führen mehr und mehr zu Ängsten bei den Bürgern. Sie sehen ihre Privatsphäre bedroht, und das führt zu Gegen- und Überreaktionen. Boykottüberlegungen hinsichtlich der geplanten Volkszählung sind da ein Symptom.

Deshalb tut Datenschutz not. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darf nicht nur lästige Randbedingung eines Verwaltungshandelns sein, das sich nach technisch-organisatorischen Effizienz Gesichtspunkten ausrichtet, sondern muß künftig als ein zentraler Punkt bei der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung in öffentlichen Verwaltungen angesehen werden.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Für die Fraktion der F.D.P. erteile ich Frau Abg. Larisika-Ulmke das Wort.

Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Man kann schon fast sagen, es ist Tradition: Wenn ich komme, geht die Sitzung allmählich zu Ende.

(Heiterkeit)

Ich will mich auch bemühen, sie einigermaßen kurz zu halten. Ich will deshalb auch nicht weiter auf die Vorwürfe des Innenministers in Richtung Bonn eingehen. Ich denke, das ist müßig; das haben wir schon oft genug gehört.

Meine Damen und Herren, die Novellierung des Datenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung rechtlich und politisch notwendig. Wirksamer Datenschutz ist aber nicht erst seit dem vom Bundesverfassungsgericht eingeräumten Recht auf informationelle Selbstbestimmung notwendig; wirksamer Datenschutz entspringt einer urliberalen Vorstellung nach Schutz der persönlichen Freiheitssphäre des Bürgers. Sie, Herr Innenminister, haben ja nicht umsonst auf den vor neun Jahren eingebrachten Gesetzentwurf hingewiesen; ich denke, es war Ihr Vorgänger, Burkhard Hirsch, der daran entscheidend mitgewirkt hat.

Mit der Entwicklung in der automatisierten Datenverarbeitung muß der Datenschutz Schritt halten, soll er ein wichtiges freiheitssicherndes Instrument sein. Aus diesem Grund begrüßt die F.D.P.-Fraktion die Vorlage der Datenschutznovelle, die im weiteren parlamentarischen Beratungsverfahren noch im Detail zu erörtern sein wird.

Grundsätzlich ist zur Vorlegung dieses Gesetzentwurfs bereits festzuhalten: Datenschutz kann auf Dauer nur wirksam und effektiv sein, wenn die datenschutzrechtlichen Regelungen sich nicht als Gegenpol zur Datenverarbeitung, sondern als ureigener Bestandteil der Datenverarbeitung - das heißt: der gesamten Verwaltungstätigkeit im Lande Nordrhein-Westfalen - verstehen.

Datenschutz muß insofern an der Quelle ansetzen. Ein Datenschutzgesetz, das sich lediglich, wie eng auch immer, als Überwachungs- und Bürokratienetz versteht, würde einem Anspruch auf wirksamen und dauerhaften Datenschutz im öffentlichen Interesse der Bürger nicht gerecht.

Daß das Datenschutzgesetz auch Kontrollmechanismen - wie zum Beispiel die Institution des Landesbeauftragten für den Datenschutz - enthalten muß, ist selbstverständlich. Genauso bedeutsam ist die Tatsache, daß die in

(C)

(D)

(Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.))

- (A) einem neuen Datenschutzgesetz enthaltenen Regelungen in dem vorgenannten Sinne nicht nur von den Bürgern, sondern insbesondere von denjenigen akzeptiert und praktiziert werden, die tagtäglich in den Verwaltungen mit diesen neuen Regelungen umgehen müssen. Unter diesem Gesichtspunkt muß man deshalb auch die öffentliche Verwaltung und deren Mitarbeiter in die Beratung der einzelnen Regelungen des Datenschutzgesetzes einbeziehen.

(Bensmann (CDU): Genau!)

Das Datenschutzgesetz muß so ausgestaltet sein, daß es am Arbeitsplatz, in der täglichen Praxis von Verwaltungen als selbstverständlicher Kernbestandteil des jeweiligen Arbeitsplatzes praktiziert wird. Dies nicht etwa, um den Beamten das Leben zu erleichtern, sondern vor allem unter dem Gesichtspunkt eines Datenschutzes ohne Qualitätseinbuße für den Bürger!

Meine Damen und Herren, es darf nicht dazu kommen, daß sich mehr und mehr eine Grauzone entwickelt, das heißt, daß aufgrund mangelnder Akzeptanz oder zu komplizierter Regelungen alles das, was offiziell nicht in Dateien und Akten gespeichert werden darf, sich im Heimcomputer wiederfindet.

(Zustimmung der Abgeordneten Bensmann und Dr. Pohl (CDU))

- (B) Gleichzeitig darf man nicht den Aspekt der Öffentlichkeit vorenthalten, der letztlich mit einem überzogenen und bürokratisierten Datenschutz verbunden wäre. Eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen, zwischen einzelnen Verwaltungszweigen sowie anderen Bereichen des öffentlichen Lebens wäre dann nicht mehr möglich.

Datenschutz soll und darf insofern nicht "Tatenschutz" sein - ein Vorwurf, der häufig erhoben wird -, der letztlich dem Bürger dieses Landes nicht dienen würde. Ich glaube, das will niemand von uns.

Aber im Gesetzentwurf fehlt ein Stück Ehrlichkeit und Offenheit dem Bürger gegenüber; denn wer nicht deutlich macht, daß Datenschutz auch eine Erschwerung und Beeinträchtigung der Verwaltungsqualität mit sich bringen kann, handelt politisch nicht redlich. Hier kann man nicht, wie Sie, Herr Minister, nur von "gewissen Erschwernissen" sprechen. Ich meine, die Erschwernisse sind auf jeden Fall vorhanden. Wir müssen außerdem einmal über die Kosten sprechen. Auch die Verwaltungskosten, die Personalkosten werden ansteigen.

(Dr. Lichtenberg (CDU): Richtig!)

(C) Aus diesem Grunde sind wir der Meinung, hierzu eine politische Diskussion mit allen Beteiligten, auch mit den Bürgern und der Öffentlichkeit, führen zu müssen. Ich werde für meine Fraktion im Ausschuß für Innere Verwaltung eine öffentliche Anhörung beantragen.

In die Diskussion muß einbezogen werden, wie vorhin schon gesagt wurde: Datenschutz und innere Sicherheit - Wie weit greift der Datenschutz? - Wo überwiegen die Sicherheitsinteressen des Bürgers und des Staates? - Und, um auf die vorhin erwähnte Grauzone noch einmal zu kommen, meine ich: Wir dürfen es nicht zulassen, daß der Bürger sich zur Wahrung seiner Sicherheit mehr und mehr "schwarzen Sheriffs" anvertraut.

(Zustimmung des Abg. Bensmann (CDU))

Wir müssen uns über die Grenzen der Auskunftspflicht unterhalten. Wir müssen uns ferner über die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken unterhalten. Wer bestimmt, wann Forschung im öffentlichen Interesse ist? Und wann überhaupt läßt sich sagen, daß ein Forschungszweck erreicht ist? Sind nicht Wissenschaft und Forschung immer fließend? Müssen nicht gerade die Ursprungsdaten der Ergebnisse immer nachprüfbar sein?

Hier sehe ich ein Problem auch im Bereich der Löschung von Daten im Hinblick auf Mehrfach- bzw. Wiederbewerbungen bei öffentlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen.

(D) Genauso diskutiert werden muß der Bereich der Straftaten bzw. Strafandrohung. Ich halte es für nicht ganz unproblematisch, auch wenn jemand zu seinem eigenen Vorteil gehandelt hat, dies zum Officialdelikt zu erheben. Bisher wurde die Tat nur auf Antrag verfolgt bzw. stand auch dem Landesbeauftragten für Datenschutz mit Zustimmung des Betroffenen ein Antragsrecht zu. Wenn wir davon abgehen, entziehen wir doch im Grunde genommen dem Betroffenen die ureigenste Bestimmung über seine Daten.

Das neue Gesetz regelt auch die Nutzung von Verwaltungsdaten für die Erstellung von Statistiken. Lassen Sie mich an dieser Stelle, Herr Minister, einmal die Fragwürdigkeit von Datenverarbeitung und Statistik anhand einiger Beispiele darstellen.

Die Kriminalstatistik des Jahres 1985 - ähnlich die des Jahres 1984 - weist bei tatverdächtigen Kindern unter acht Jahren 940 Kinder aus. Nun könnte man meinen: Die haben Ladendiebstähle oder sonstige kleinere Diebstähle begangen. Mitnichten! Von diesen

(Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.))

- (A) Kindern sind - und jetzt wird es interessant! - sechs wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung registriert. Ein Kind unter acht Jahren ist registriert wegen Vergewaltigung - nachzulesen in der Statistik. Fünf Kinder sind registriert wegen sonstigen sexuellen Mißbrauchs, vier wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern. 44 Kinder unter acht Jahren sind registriert wegen Roheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, vier wegen Mißhandlung von Schutzbefohlenen; wegen Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung drei Kinder. Ich betone immer wieder: unter acht Jahren! 19 Kinder sind wegen Gewaltkriminalität registriert. Sogar ein Kind unter sechs Jahren ist registriert wegen Straftaten gegen das Ausländergesetz. Und der Gipfel des Ganzen ist eigentlich: Ein Kind unter sechs Jahren ist registriert wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt.

(Heiterkeit)

Das sind nur einige Beispiele, meine Damen und Herren! Die ließen sich noch fortführen. Ich zähle dies deshalb auf, weil die Zahlen ja nicht nur in einer Statistik erfaßt sind; es ist doch demzufolge über jedes Kind auch eine Akte angelegt. Da frage ich Sie, Herr Minister: Wie können Sie es zulassen, daß in solchen Bereichen diese Akten überhaupt angelegt werden?

(Zustimmung bei F.D.P. und CDU)

- (B) Hier zeigt sich einmal wieder - worauf ich auch schon vor geraumer Zeit hingewiesen habe -, wie Anspruch und Wirklichkeit auseinanderklaffen.

Ich halte es deshalb für erforderlich, auch diesen Problembereich in die Diskussion um das Datenschutzgesetz einzubeziehen. Wie schon gesagt: Wir stimmen der Überweisung an den Ausschuß zu.

(Allgemeiner Beifall)

Vizepräsident Dr. Riemer: Das Wort hat der Herr Innenminister Dr. Schnoor. Herr Minister, wenn Sie sich an die vereinbarte Redezeit halten wollen, dann haben Sie genau eine Minute.

Dr. Schnoor, Innenminister: Deswegen werde ich nur ganz schnell etwas zu zwei Punkten sagen.

Herr Kollege Lichtenberg, Sie haben sich wie ein Huhn Dinge aus den Veröffentlichungen über das Datenschutzgesetz herausgepickt, die möglicherweise negativ für mich sein können:

Erstens: Zu dem Punkt "Änderung des Landesmeldegesetzes" steht in dem Regierungsentwurf und in der Begründung, daß Nordrhein-Westfalen das nachholt, was alle anderen Länder bereits getan haben. Sie hätten eigentlich wissen müssen, daß die Diskussion über den Adressenhandel mit dem Meldegesetz überhaupt nichts zu tun hat, sondern mit dem Bundesdatenschutzgesetz, das in diesem Punkt leider nicht die ausreichenden Regelungen enthalten hat.

Zweiter Punkt! Zur Volkszählung möchte ich doch noch eine Bemerkung machen.

(Dr. Lichtenberg (CDU): Das ist auch notwendig!)

- Ich habe mich immer, auch schon vor der Bundestagswahl 1983, öffentlich für die Volkszählung ausgesprochen.

(Dr. Lichtenberg (CDU): Ja, aber!)

- Nicht "ja, aber"! Hören Sie doch einmal zu, Herr Lichtenberg! Ich habe mich immer dafür ausgesprochen. Ich habe jetzt ausdrücklich öffentlich darauf hingewiesen, daß das geltende Volkszählungsgesetz eindeutig verfassungskonform ist. Darüber besteht überhaupt kein Zweifel. Ich habe ferner darauf hingewiesen, daß die Durchführung des Volkszählungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen völlig bedenkenfrei, in jeder Weise korrekt ist. Aber -

(Dr. Lichtenberg (CDU): Aber!)

Vizepräsident Dr. Riemer: Herr Minister, lassen Sie eine Zwischenfrage zu?

(Minister Dr. Schnoor: Sie haben mir gesagt: eine Minute, Herr Präsident!)

- Das rechnen wir dann nicht mit.

(Minister Dr. Schnoor: Bitte schön!)

Paus (CDU): Herr Innenminister, halten Sie es wirklich für das öffentliche Klima zur Volkszählung für förderlich, wenn Sie diese Volkszählung nutzen, um gleichzeitig Stimmung gegen den Bundesinnenminister, gegen die Innenpolitik des Bundes zu machen, indem Sie zum Beispiel sagen, Sie hätten großes Verständnis für die Bedenken innerhalb der Bevölkerung, wenn jetzt bei der Volkszählungsdiskussion auch gleich über den fälschungssicheren Ausweis und ähnliches in Bonn gesprochen werde?

(Reinhard (SPD): Das ist ja etwas ganz anderes! - Dr. Lichtenberg (CDU) - zu Abg. Reinhard gewandt -: Das ist doch miteinander verbunden!)

- (A) Dr. Schnoor, Innenminister: Die Dinge gehören auch zusammen. Ich will Ihnen erläutern, wieso.

Wenn die Grünen mit ihren verantwortungslosen Boykottaufrufen bei den Bürgern Erfolg haben sollten, dann müssen wir uns fragen, ob dies nicht auch an uns liegt, meine sehr verehrten Kollegen, wenn wir nämlich den Datenschutz nicht ernst genug nehmen, wenn wir den Eindruck erwecken, Datenschutz gebe es nur dann, wenn wir von den Bürgern etwas wollen, nicht aber permanent. Das gilt etwa für die Beratung über das Bundesdatenschutzgesetz, wenn wir uns gemeinsam darüber Gedanken machen, wie man optimalen Datenschutz herstellen kann; und das gilt beim Landesdatenschutzgesetz, bei der Debatte über den fälschungssicheren Personalausweis, wenn man sich Gedanken darüber macht, ob man dies alles braucht oder man das nur tut, weil man Perfektionist sein will.

Deswegen sage ich Ihnen: Wenn die Akzeptanzfrage bei der Volkszählung ansteht, dann muß ich allerdings darauf hinweisen, daß die Bundesregierung einiges hätte tun können, um die Akzeptanz für die Volkszählung zu verbessern, indem sie sich immer für mehr Datenschutz eingesetzt hätte, meine Damen und Herren! Das müssen Sie sehen!

(Dr. Lichtenberg (CDU): Es ist unglaublich, was Sie jetzt sagen. So unterminieren Sie wieder ein wichtiges Gesetz!)

(B)

Vizepräsident Dr. Riemer: Herr Minister, lassen Sie eine weitere Zwischenfrage, eine Zwischenfrage des Herrn Abg. Dr. Pohl, zu?

(Minister Dr. Schnoor: Aber gern, wenn auch sie nicht angerechnet wird.)

- Auch nicht! - Herr Abg. Dr. Pohl!

Dr. Pohl (CDU): Herr Kollege Innenminister Schnoor, darf ich Sie fragen, ob Sie sich erinnern, daß es das gesamte Hohe Haus war, das unter Leitung von Frau Minister Brunn - damals noch Landtagsabgeordnete - 1974 den Datenschutz einstimmig als Grundrecht in die Landesverfassung geschrieben hat, und daß Sie uns nun wirklich keine Belehrung zu erteilen brauchen, daß wir allesamt für den Datenschutz sind?

Dr. Schnoor, Innenminister: Aber verehrter Herr Pohl, das stelle ich doch gar nicht in Abrede.

(Zurufe von der CDU)

(C) Wir sind doch gemeinsam stolz darauf, daß das Grundrecht auf Datenschutz

(Fortgesetzt Zurufe von der CDU)

nicht erst durch das Bundesverfassungsgericht, sondern bereits durch die Landesverfassung hier festgelegt worden ist.

(Zustimmung bei der SPD - Zuruf des Abg. Dr. Pohl (CDU))

Aber darum geht es doch gar nicht, Herr Kollege Pohl.

(Dr. Pohl (CDU): Erteilen Sie mir dann doch bitte keinen Nachhilfeunterricht zum Datenschutz!)

- Verehrter Herr Kollege Pohl, ich habe Sie ja gar nicht angesprochen,

(Weitere Zurufe von der CDU)

sondern ich habe auf die Vorwürfe Ihres Fraktionskollegen Lichtenberg geantwortet, der behauptet hat, meine Auffassung zur Volkszählung sei nicht eindeutig.

(Zuruf von der CDU: Das ist auch richtig! - Zuruf des Abg. Dr. Lichtenberg (CDU))

- Nein! Ich stelle mir vor, jeder von Ihnen würde so für die Volkszählung eintreten, wie ich das tue, meine Damen und Herren. Tun Sie es gefälligst auch! Ich tue das hier.

(D)

(Beifall bei der SPD - Zurufe von der CDU)

Aber Sie kommen nicht darum herum, daß in der Bevölkerung zum Teil ein Mißtrauen vorhanden ist,

(Paus (CDU): Und das bestärken Sie!)

ob der Staat von der ADV nicht in einem zu großem Umfang Gebrauch macht.

(Dr. Lichtenberg (CDU): Sie schüren doch dieses Mißtrauen!)

Dieses Mißtrauen hätten wir abbauen können, wenn wir uns alle immer für mehr konsequenten Datenschutz eingesetzt hätten, und dies müssen Sie sich hinter die Ohren schreiben.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließe ich die Beratung.

(Vizepräsident Dr. Riemer)

- (A) Ich lasse abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Innere Verwaltung. Außerdem hat die SPD-Fraktion beantragt, den Gesetzentwurf auch dem Rechtsausschuß zur Mitberatung zu überweisen. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Es ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Verfassungsgerichtliche Verfahren

- a) wegen der Behauptung des Kreises Düren, Artikel 1 und 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Großen Erftverband vom 19. März 1985 (GV NW S. 280) verletzen die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung
- VerfGH 21/86 -

Vorlage 10/826

- b) wegen der Behauptung der Stadt Bonn, die Ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten in Köln über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Stadt Bonn vom 5. September 1986 verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung
- VerfGH 19/86 -

Vorlage 10/836

(B)

Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses
Drucksache 10/1735

Ich eröffne die Beratung. Wünscht jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Beratung.

Ich lasse abstimmen. Der Rechtsausschuß empfiehlt, zu den beiden genannten Verfahren nicht Stellung zu nehmen. Wer der Beschlußempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Die Beschlußempfehlung ist angenommen.

Ich rufe Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1985

Antrag des Finanzministers gemäß Artikel 85 Abs. 2 der Landesverfassung
Drucksache 10/1684

(C) Ich eröffne die Beratung. Wünscht jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung.

Ich lasse abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung dieser Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Es ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 11 der Tagesordnung auf:

Beschlüsse zu Petitionen

- Übersicht 16 -

Wird hierzu das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich gemäß § 100 Abs. 6 der Geschäftsordnung fest, daß diese Beschlüsse zu Petitionen durch Ihre Kenntnisnahme bestätigt sind.

Meine Damen und Herren, wir sind am Ende unserer heutigen Sitzung. Ich berufe das Plenum für morgen, 10.00 Uhr, wieder ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß: 17.57 Uhr

*) Vom Redner nicht überprüft (§ 105 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Redner.

(D)

Ausgegeben: 27. Februar 1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.